

# Schachbezirk Iserlohn

## Richtlinien zur Erstattung von Startgeldern

### § 1 Allgemeines

- 1.1 Anspruch hat zunächst grundsätzlich nur der Verein, nicht ein einzelner Spieler, wenn die Voraussetzungen unter § 2 erfüllt sind.
- 1.2 Erstattet werden 50% der gezahlten Startgelder.
- 1.3 Erstattet werden nur Startgelder, die nach dem 01.01.1995 angefallen sind.

### § 2 Voraussetzungen

- 2.1 Der Antrag muss von dem jeweiligen Verein schriftlich an den Kassenwart des Schachbezirks Iserlohn gestellt werden.
- 2.2 Es muss sich um ein Einzelturnier handeln. Mannschaften haben keinen Anspruch auf Erstattung.
- 2.3 Der Teilnehmer muss den Schachbezirk Iserlohn bei einem offiziellen Turnier auf überregionaler Ebene vertreten.

Ein offizielles Turnier ist ein Turnier, für das man sich auf Bezirksebene sportlich qualifiziert hat. Sportlich heißt, durch Platz 1 sowie durch Meldung an den Bezirksspielleiter.

Vertretung auf überregionaler Ebene heißt, dass der Teilnehmer sich auf Bezirksebene für die nächsthöhere Ebene qualifiziert. Wenn sich der Teilnehmer anschließend für die darüberliegende weitere Ebene qualifiziert hat, so besteht hierfür kein Erstattungsanspruch. Die Kostenerstattung ist dann, wie allgemein üblich, auf der dann qualifizierten Ebene zu beantragen. Einzige Ausnahme gilt für Schüler, die sich vom Bezirk aus direkt für die höchste Ebene qualifizieren (z. B. vom SBI zum SB NRW). In diesem Fall besteht Erstattungsanspruch.

- 2.4 Der Teilnehmer, der durch Freiplätze an einem überregionalen Turnier teilnimmt, erhält keine Erstattung von Startgeldern. Freiplätze entstehen durch Nachrücker (egal ob durch eine Platzierung im Turnier oder nicht) oder durch ein Angebot seitens des Ausrichters.
- 2.5 Überregionale Turniere, für die keine Qualifizierung auf Bezirksebene notwendig ist und/oder für die eine Einladung direkt von der übergeordneten Organisation erfolgt (z. B. Sichtungsturniere), sind nicht erstattungsfähig.
- 2.6 Verzichtet ein Teilnehmer, der sich für die nächsthöhere Ebene qualifiziert hat, auf eine Teilnahme, verfällt der Anspruch auf eine Kostenerstattung. Auch der Nachrücker hat in diesem Falle keinen Erstattungsanspruch.

### § 3 Fahrtkosten 5-Bezirke-Kampf

Der Schachbezirk gewährt für den 5-Bezirke-Kampf einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 5,00 EUR pro mitfahrender Person und Fahrer, wenn diese Veranstaltung außerhalb des Schachbezirks stattfindet. Empfangsberechtigt ist der Fahrer.

### § 4 Zuschüsse aufgrund früherer Vorstandsbeschlüsse

- 4.1 Bei Ausrichtung einer überregionalen Einzelmeisterschaft, die sich über mehrere Tage erstreckt, kann auf Antrag - mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung - dem ausrichtenden Verein ein Zuschuss vom SBI bis max. 511,29 EUR gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand festgelegt.

Falls mehrere Vereine in einem Jahr solche Meisterschaften durchführen, dann soll eine entsprechende Aufteilung - im Verhältnis der Veranstaltungstage und Teilnehmer - erfolgen.

- 4.2 Spieler, die den SBI auf Südwestfalenebene vertreten, erhalten Fahrtkostenzuschüsse. Es werden 50% der nachgewiesenen Fahrtkosten (Bundesbahn 2. Klasse), und zwar nur vom Vereinsort bis zum Austragungsort, erstattet.

Für Schüler bzw. Jugendliche, die den Bezirk aufgrund ihrer Qualifikation sofort auf NRW-Ebene vertreten, gilt dasselbe, falls die höhere Ebene nicht zahlt.

### § 5 Erstattungen

Nachdem der Verein ordnungsgemäß einen schriftlichen Antrag an den Schachbezirk Iserlohn gestellt und der Kassenwart den Antrag als erstattungsfähig beurteilt hat, erfolgt die Erstattung aus der Bezirkskasse (unbar).

### § 6 Antragsfrist

Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der jeweiligen Spielsaison, in denen das Startgeld, die Fahrtkosten oder die Bezuschussungsmöglichkeit angefallen ist, gestellt werden. Entscheidend ist dabei, wann der Antrag beim Kassenwart des SBI eingegangen ist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verfällt der Anspruch auf Erstattung.

### § 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Vorstandsbeschluss ist ohne zeitliche Begrenzung und kann jederzeit zurückgezogen werden. Aus wichtigen Gründen und/oder wenn die finanzielle Lage es erfordert, kann ein berechtigter Erstattungsanspruch ausgesetzt oder sogar abgelehnt werden. Diese Entscheidung trifft dann der Vorstand.
- 7.2 Alle Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder einer ordentlich einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

- 7.3 Der Jugendausschuss hat zusätzlich die Möglichkeit, weiteren Teilnehmern die Startgelder aus der Jugendkasse zu erstatten, soweit die finanziellen Mittel es erlauben.
- 7.4 Über Erstattungsanträge, die die hier aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet der Vorstand.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die aufgeführten Richtlinien zur Erstattung von Startgeldern des Schachbezirks Iserlohn sind erstmalig auf der Vorstandssitzung am 04. Dezember 1995 verabschiedet worden. Der vorliegende Abdruck ist die Neufassung, die durch den Beschluss der Bezirksversammlung am 26. August 2006 in Kraft tritt.

58636 Iserlohn, 26. August 2006

### **Schachbezirk Iserlohn**

gez. Hugo Walendzik  
- 1. Vorsitzender -

gez. Axel Schaar  
- Geschäftsführer -